



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/124-2025#003
Datum: 19.08.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Kornwestheim, Bahnhof Kornwestheim Rbf - Neubau Weiche 416
und Weiche 417 für Wiedereinbindung Gl. 692 und 693 in
Ablaufbetrieb“**

**in der Gemeinde Kornwestheim
im Landkreis Ludwigsburg**

Bahn-km 12,705 bis 12,825

der Strecke 4826 Stg-Zazenh., W 656 - Ludwigsb.

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Presselstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	umweltfachliche Bauüberwachung Fachrichtung Naturschutz	5
A.4.2	Gewässerschutz.....	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.4	Artenschutz	6
A.4.5	Immissionsschutz.....	6
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	6
A.4.7	Unterrichtungspflichten.....	7
A.5	Zusage der Vorhabenträgerin.....	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Variantenentscheidung.....	10
B.4.3	Wasserhaushalt	10
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.5	Artenschutz	11
B.4.6	Immissionsschutz.....	13
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	14
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	14
B.4.9	Abhängigkeit zu anderen Vorhaben der DB AG	14
B.4.10	Abhängigkeit zu Vorhaben Dritter.....	14
B.4.11	Kabel und Leitungen	14
B.4.12	Umweltfachliche Bauüberwachung Fachrichtung Naturschutz	14
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	15

C. Rechtsbehelfsbelehrung15

[

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Kornwestheim, Bahnhof Kornwestheim Rbf - Neubau Weiche 416 und Weiche 417 für Wiedereinbindung Gl. 692 und 693 in Ablaufbetrieb“, in der Gemeinde Kornwestheim, Bahn-km 12,705 bis 12,825 der Strecke 4826, Stg-Zazenh., W 656 - Ludwigsb., wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau der Weichen 416 (km 12,763-km 12,825) sowie der Weiche 417 (km 12,705-km 12,763) der Strecke 4826, Stuttgart-Zazenhäuser-Ludwigsburg im Rangierbahnhof Kornwestheim.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 28.03.2025, 18 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1 : 25.000]	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 18.12.2024, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 28.03.2025, 2 Blatt	genehmigt
5.1	Trassierungsentwurf vom 02.10.2024	nur zur Information
5.2	rangiertechnischer Prüfbericht vom 28.08.2024, 6 Seiten	nur zur Information
5.3	Gleisgeometrische Prüfung vom 02.10.2024, 2 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.03.2025, 45 Seiten zzgl. Anhang	nur zur Information
9.1	Baustelleneinrichtungsplan vom 18.12.2024, Maßstab 1:1000	genehmigt

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 umweltfachliche Bauüberwachung Fachrichtung Naturschutz

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ludwigsburg und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.2 Gewässerschutz

Im Rahmen der Bauarbeiten sind grundsätzlich ein sachgerechter und sorgfältiger Umgang mit Öl, Schmier- und Treibstoffen, eine regelmäßige Wartung der Fahrzeuge, eine Einhaltung von Auflagen zur Lagerung grundwasser- und bodengefährdender Stoffe sowie eine optimale Entsorgung der anfallenden Bau- und Betriebsstoffe zu gewährleisten. Betankungen dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Abweichend von den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Mahd bei der strukturellen Vergrämung mit einer Schnitthöhe von 10 cm über Geländeoberkante durchzuführen.

A.4.4 Artenschutz

Die Umweltfachliche Bauüberwachung hat die fachgerechte Durchführung der im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen intensiv zu überwachen und stellt infolgedessen deren fachlich korrekte Ausführung in der Praxis sicher. Sie hat über den gesamten Bauzeitraum hinweg die vorhabenbedingten Bauarbeiten sowie die Nutzung bauzeitlich in Anspruch zu nehmender Flächen unter ökologischen bzw. artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bzw. auf die Einhaltung vor Baubeginn vereinbarter artenschutzrechtlicher Ge- und Verbote zu überprüfen.

A.4.5 Immissionsschutz

1. Die AVV Baulärm ist zu beachten.
- 2.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Baubedingte Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum sind vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Werden durch die Bauarbeiten Straßen, Wege und Zufahrten verschmutzt, so sind diese unverzüglich zu reinigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind. Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigsburg zu, dass die Maßnahme der strukturellen Vergrämung abweichend von den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit einer Schnitthöhe von 10 cm über Geländeoberkante durchgeführt wird.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Kornwestheim, Bahnhof Kornwestheim Rbf - Neubau Weiche 416 und Weiche 417 für Wiedereinbindung Gl. 692 und 693 in Ablaufbetrieb“ hat den Neubau der Weiche 416 sowie der Weiche 417 im Rangierbahnhof Kornwestheim zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 12,705 bis 12,825 der Strecke 4826 Stg-Zazenh., W 656 - Ludwigsb. in Kornwestheim.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.02.2025, Az. I.IA-SW-P 323, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Kornwestheim, Bahnhof Kornwestheim Rbf - Neubau Weiche 416 und Weiche 417 für Wiedereinbindung Gl. 692 und 693 in Ablaufbetrieb" beantragt. Der Antrag ist am 12.02.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit letztmaligem Schreiben vom 06.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.06.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.05.2025, Az. 591ppw/124-2025#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg vorgelegt. Im Rahmen der TÖB Beteiligung wurde das Landratsamt Ludwigsburg nochmals mit den aktuellen Planunterlagen beteiligt. Die Stadt Kornwestheim hat auch nach 2-maliger TÖB Beteiligung am 03.06.2025 und am 22.07.2025 keine Stellungnahme abgegeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgte in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt.

Der Flächenumgriff der Maßnahme beträgt ca. 900 m².

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist den gestiegenen Anforderungen durch steigenden Güterverkehrsaufkommen gerecht zu werden, indem durch den Neubau der Weichen 416 & 417 die Gleise 692 & 693 wieder in den Ablaufbetrieb integriert werden. Die Planung erfolgt im Rahmen des Oberbauprogramms 2026.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Variantenentscheidung

Im Vorfeld wurden Varianten und Variantenvergleiche durch die Infrastrukturplanung der Produktionsdurchführung durch Netz Stuttgart als auch durch die Anlagenverantwortlichen des Netzbezirks Stuttgart durchgeführt.

Wegen der Unentbehrlichkeit der Nutzung der Gleise 692 & 693 für den Ablaufbetrieb ist der Neubau der Weichen 416 und 417 alternativlos.

B.4.3 Wasserhaushalt

Im Rahmen der vorhabenbedingten Neubauarbeiten erfolgt kein Eingriff in grundwasserführende Horizonte im Erdreich bzw. das Grundwasser. Bauliche Eingriffe erfolgen lediglich bis in eine Tiefe von ca. 50 cm zum Einbau des Grundsotters. In den gewachsenen Boden wird demzufolge vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Eine baubedingte Beeinträchtigung grundwasserführender Schichten ist angesichts dieser vergleichsweise geringen Arbeits- bzw. Eingriffstiefe grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen ist im Rahmen der Bauausführung nicht vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung der Versickerung des Oberflächenwassers und der damit einhergehenden Grundwasserneubildung ausgeschlossen werden kann. Vielmehr wird die derzeitige Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich der Gleis- und Weichenanlagen aufrechterhalten, da die jeweilige Schotterbettung an Ort und Stelle verbleibt.

Den Weichenstandort queren keine Oberflächengewässer, sodass aus diesem Grund eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Wasser-, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind weder im Baufeld selbst noch in dessen näherem Umfeld gegeben.

Somit sind auch baubedingte Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot sowie gegen das Verbesserungsgebot von Oberflächengewässern gem.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) grundsätzlich nicht zu erwarten.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Planung hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und begegnen hinsichtlich der angewandten Methodik keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben bleibende Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren) wie auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Zu beachten ist jedoch, dass mit den diesem Genehmigungsantrag zugrundeliegenden Arbeiten zum Neubau der Weichen 416 & 417 keine bau- oder anlagenbedingte Neuversiegelung bislang unbefestigter Flächen verbunden sind.

Am Bauplatz der Weiche 416 war bis 2013 die Weiche 232 gelegen, deren Schotterbettung in Teilen noch vorhanden ist. Am Bauplatz der Weiche 417 befindet sich derzeit die Weiche 235, welche stillgelegt worden und somit nicht befahrbar ist. Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet demnach nicht statt.

B.4.5 Artenschutz

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist, für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der im Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten, zu prüfen ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 6.1) hat die Vorhabenträgerin geprüft, inwieweit die Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können.

Durch eigens durchgeführte Kartierungen im Baufeld und dessen Umfeld sowie im Bereich der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Baustelleneinrichtungsfläche ist

ein Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) zweifelsfrei nachgewiesen worden. Die Prüfung auf ein vorhabenbedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG hat ergeben, dass durch die vorhabenbedingten Bauarbeiten Beeinträchtigungen der Mauereidechse entstehen können, die das Risiko einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG bergen.

Im Zuge der vorgelegten Zustimmungserklärung und der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Landratsamt Ludwigsburg in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde (UNB) in seiner Stellungnahme vom 23.04.2025 und 30.07.2025 erklärt, dass ihrerseits grundsätzlich keine Bedenken bestehen, sofern die Maßnahmen „Ausweisung von Bautabuzonen“ und „Umweltbaubegleitung“, wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, Stand 20.03.2025) beschrieben, durchgeführt werden. Weiterhin hat das Landratsamt Ludwigsburg gefordert, dass die Maßnahme „strukturelle Vergrämung“ abweichend von den Vorgaben im AFB (Stand 20.03.2025) mit einer Schnitthöhe von 10 cm über GOK/Bodenoberfläche durchzuführen ist. Dies wurde als Nebenbestimmung in A.4.3 aufgenommen.

Der Hinweis auf die Beschreibung auf S. 27 f. des AFB, dass Wildbienen nicht streng, sondern nur besonders geschützt nach BNatSchG sind und die richtigen Zuordnung im AFB erfolgen sollte, wurde an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Dabei handelt es sich um rein redaktionelle Anpassungen, da hieraus keine gesonderten Maßnahmen abgeleitet wurden und auch nicht abzuleiten sind.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrem Schreiben vom 31.07.2025 erklärt, dass alle geforderten Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Aussage wurde auch in den Zusagen unter A.5 aufgenommen.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 6.1) und der angeordneten umweltfachlichen Bauüberwachung (Fachrichtung Naturschutz) (A.4.1) wird die geforderte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sichergestellt, und der o.g. Forderung der UNB Rechnung getragen.

Somit stehen die Belange des Artenschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.6 Immissionsschutz

Das vorliegende Vorhabengebiet zum Neubau der Weichenanlagen befindet sich im Norden des mittleren Bereiches des Kornwestheimer Rbf, welcher in Nord-Süd-Ausrichtung am westlichen Siedlungsrand der Stadt verläuft.

Rechtliche Grundlage für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens sind §§ 22, 66 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm).

Die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16.BImSchV) findet keine Anwendung da es sich nach § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV weder um den Bau noch um eine wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahn handelt.

Bezüglich der Erschütterung ist die DIN 4150 Teil 2 und 3 rechtsverbindlich anzuwenden.

Die Baumaßnahme geht mit Geräuschen durch Baumaschinen und Bauverfahren einher, die technisch nicht vermeidbar sind. Mittels des Einsatzes von Baumaschinen und Bauverfahren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, werden die vorhaben- bzw. baubedingten Lärmemissionen jedoch auf ein möglichst geringes bzw. technisch unvermeidbares Maß beschränkt.

Lärmintensive Bauarbeiten werden tagsüber ausschließlich von 07:00 – 20:00 Uhr durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind nach derzeitigem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der umliegenden Nachbarschaft durch Baulärm zu unterlassen. In diesem Zusammenhang ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970 – AVV-Baulärm) beachtet wird.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind (vgl. Planunterlage 1 Kapitel 9.2).

Somit stehen die Belange des Immissionsschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Transport der ausgebauten Stoffe erfolgt überwiegend über das öffentliche Straßennetz. Aufgrund Einschränkungen maximaler Transportmengen pro Tag sind hier keine Beeinträchtigungen von Dritten zu befürchten.

Die Plangenehmigungsbehörde stellt dies durch die Aufnahme in die Nebenbestimmung A.4.6 sicher. Detailliertere Festlegungen können sachgerecht in der Ausführungsplanung getroffen werden.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Bauvorhaben befindet sich ausschließlich auf dem Gelände der DB InfraGO AG. Eine Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstiger Rechte Dritter erfolgt nicht.

B.4.9 Abhängigkeit zu anderen Vorhaben der DB AG

Die beschriebene Maßnahme erfolgt im Zuge des Oberbauprogramms 2026. Innerhalb dieses Programms werden im Bf Kornwestheim Rbf 7 weitere Gleise sowie 8 Weichen erneuert.

B.4.10 Abhängigkeit zu Vorhaben Dritter

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erfolgt der Neubau eines Kabelkanals zwischen Gleis 92 und den Weichen 410, 416 und 417. Darüber hinaus erfolgt eine Teilerneuerung der ZBA Kornwestheim Rbf im Rahmen der LST-Planung.

B.4.11 Kabel und Leitungen

Ein Eingriff erfolgt nur ins Schotterbett bis zu einer Tiefe von 50 cm unter Geländeoberkante. Hier ist nicht mit einer Beeinträchtigung vorhandener Kabel und Leitungen zu rechnen. Grundsätzlich erfolgt vor Baubeginn eine Kabeleinweisung.

B.4.12 Umweltfachliche Bauüberwachung Fachrichtung Naturschutz

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist eine umweltfachliche Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz wegen der vielfältigen Betroffenheit im Bereich des Artenschutzes erforderlich. Die Anforderungen des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes sind erfüllt. Die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz stellt die Einhaltung der

durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusage der Vorhabenträgerin sowie die in dieser Plangenehmigung verfüigten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden. Das plangenehmigte Vorhaben ist objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 19.08.2025

Az. 591ppw/124-2025#003

EVH-Nr. 3531830

Im Auftrag